

# RS Vwgh 1989/3/20 88/10/0041

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

## Norm

AVG §59 Abs1;

ForstG 1975 §17 Abs1;

ForstG 1975 §18 Abs1;

ForstG 1975 §19 Abs3;

## Rechtssatz

Dem Einwand, der Behörde wäre es freigestanden, die Rodung (§ 17 Abs 1 ForstG) eines geringeren Flächenausmaßes als beantragt zu bewilligen, ist entgegenzuhalten, dass der ASt sein Rodungsbegehren nicht eingeschränkt hat und die Behörde daher über den Antrag, so wie er gestellt wurde, abzusprechen hatte.

## Schlagworte

Trennbarkeit gesonderter AbspruchTeilbarkeit: minus, aliud

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988100041.X05

## Im RIS seit

14.12.2006

## Zuletzt aktualisiert am

24.09.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)